

Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, den Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Amtes Nortorfer Land (Entschädigungssatzung)

Inhalt:

Neufassung vom 1.12.2015, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 18.12.2015

1. Änderungssatzung vom 27.04.2017, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 22 vom 02.06.2017

Historik

Satzung vom 4.11.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 46 vom 15.11.2003

Neufassung vom 23.11.2006, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 16.12.2006

Neufassung vom 18.04.2007, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 28.04.2007

Neufassung vom 8.12.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 13.12.2008

1. Änderung vom 7.6.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 10.6.2011

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art.8 (LVO. v. 16.03.2015,GVOBl. S. 96) in Verbindung mit §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung– EntschVO) in der Fassung vom 24.01.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 05.03.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 109), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff) in der Fassung vom 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14.November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S.753) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 09.02.2008 (Amtsblatt Schl.-H. S. 115, berichtet S. 690), zuletzt geändert durch Erlass des Innenministeriums vom 10. Juli 2008, wird nach Beschluss des Amtsausschusses folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1 - Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, der Wahlbeamtinnen und –beamten, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen für das Amt ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger nach Maßgabe

- a) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),

- b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und
- c) der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtlFF).
- d) der Landesverordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein (Kommunalbesoldungsverordnung - KomBesVO)

Abschnitt I

§ 2 - Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher

1. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 4 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung.
2. Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird eine Reisekostenpauschale in Höhe von 70,00 € monatlich gewährt.
4. Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 3 - Amtsdirektorin oder Amtsdirektor

1. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält nach Maßgabe des § 10 a der Kommunalbesoldungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Kommunalbesoldungsverordnung.
2. Die Stellvertretenden der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von 216,00 €, bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von 108,00 €.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor eine Reisekostenpauschale in Höhe von monatlich 100,00 € gewährt.

4. Die monatliche Pauschale zu Abs. 3 beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 4 - Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse

1. Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 22,00 €
2. Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung je Sitzung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören, im Vertretungsfall.

§ 5 - Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei dessen Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 6 - Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertretende

Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 36,00 €

§ 7 - Sonstige Entschädigungen

1. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstaussfallentschädigung) wird auf 40,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaussfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 200,00 € festgelegt.
2. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 10,00 € festgelegt.
3. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes mit Ausnahme der Amtsvorsteherin bzw. des Amtsvorstehers bzw. im Verhinderungsfall seinen Stellvertretenden sind Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, zu erstatten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

4. Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die vom Amtsausschuss für eine besondere Aufgabe, die keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellt, bestellt werden, können eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend § 9 Abs. 1, Ziffer 15 EntschVO erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 3 der EntschVO und wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor festgelegt.

Abschnitt II - Feuerwehrangelegenheiten auf Amtsebene

§ 8 - Aufwandsentschädigung für die Amtswehrführung

1. Die Amtswehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF. Daneben wird eine jährliche Fernsprechkostenpauschale in Höhe von 200,00 € gewährt.
2. Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF.

§ 9 - Kleidergeld

1. Die Amtswehrführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 EntschVOF in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 50 v. H. der Beträge nach Abs. 1.

§ 10 - Sonstige Entschädigungen

1. Die Ausbilder der auf Amtsebene durchgeführten Truppführer-Lehrgänge und für Atemschutzgeräteträger erhalten je Unterrichtsstunde eine Entschädigung von 12,00 €.
2. Die Ausbilder der auf Amtsebene durchgeführten Motorsägelehrgängen erhalten je Unterrichtsstunde eine Entschädigung von 12,00 €.
3. Den Brandschutzaufklärungsbeauftragten auf Amtsebene wird pro erteilter Brandschutzaufklärungsstunde eine Entschädigung in Höhe von 12,00 € gewährt.
4. Soweit Ehrenbeamte des Amtes aus dem Feuerwehrbereich an erforderlichen Lehrgängen teilnehmen, erhalten sie für die Dauer des Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich 10,00 €. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstaufschlag pauschal 100,00 €/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaufschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Entschädigungssatzung des Amtes Nortorfer Land tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Nortorf, den 27.04.2017

Der Amtsdirektor